

**Prüfungs- und Studienordnung
Satzung des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelor-Studiengang**

Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg

- (1) Aufgrund des § 52 Abs. 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.H. S. 34, ber. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 14. März 2012, Beschlussfassung des Senats vom 23.05.2012 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 24.05.2012 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation als Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

§ 1

Studienziel und -voraussetzung

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Basis sprach- und fachkommunikationswissenschaftlicher sowie übersetzungs- und redaktionstheoretischer Grundlagen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden sowie Einsichten in Zusammenhänge zu vermitteln, die zur Aufnahme und selbstständigen Ausübung von Übersetzungs- und Redaktionstätigkeiten in der internationalen Fachkommunikation benötigt werden.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit muttersprachlicher Kompetenz im Deutschen. Studierende anderer Muttersprachen, die das Studium in diesem Studiengang aufnehmen möchten, müssen sich die erforderliche hohe Sprachkompetenz in eigener Initiative, gegebenenfalls auch außerhalb des Studienangebots der Fachhochschule Flensburg, verschaffen.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.)
- (2) Der Bachelor-Abschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Abschlussarbeit sieben Semester. Nach dem ersten Studienjahr entscheiden sich die Studierenden für eine der beiden Studienrichtungen Technische Redaktion oder Technikübersetzen und führen diese bis zum Studienabschluss weiter.

(2) Das Studienvolumen beträgt 210 Credit Points (CP).

§ 4 Module und Prüfungen

Die folgenden Tabellen je Studienrichtung zeigen den Regelstudien-, Modul- und Prüfungsplan in der zeitlichen Gliederung sowie die zugeordneten Credit Points (CP).

Studienrichtung Technische Redaktion

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester			
Professionelles Deutsch I VÜ 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Deutsch II VÜ 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Deutsch III VÜ 4 SWS 5 CP PL:SP	Professionelles Englisch I VÜ 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Englisch II VÜ 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Englisch III VÜ 4 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionspraxis II Basisteil 2 SWS	Redaktionspraxis II Basisteil VÜ 2 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionspraxis II Vertiefungsteil 2 SWS	Redaktionspraxis II Vertiefungsteil VÜ 2 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionspraxis III P 7 SWS 10 CP PL:SP	Redaktionspraxis III P 7 SWS 10 CP PL:SP	Redaktionspraxis IV VÜ 4 SWS 6 CP PL:SP	Redaktionspraxis IV VÜ 4 SWS 6 CP PL:SP		
Technik I V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik II V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik III V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik IV V 4 SWS 5 CP PL:K2	Sprache und Kommunikation I VÜ 3 SWS 5 CP PL:SP	Sprache und Kommunikation II S 2 SWS	Sprachdatenverarbeitung I L 2 SWS 5 CP PVL	Sprachdatenverarbeitung II für TR L 2 SWS 5 CP PL:SP	Sprachdatenverarbeitung II für TR L 2 SWS 5 CP PL:SP	SDV III für TR P 8 SWS 10 CP PL:SP	SDV III für TR P 8 SWS 10 CP PL:SP	SDV IV für TR P 4 SWS 6 CP PL:SP	SDV IV für TR P 4 SWS 6 CP PL:SP	SDV IV für TR P 4 SWS 6 CP PL:SP		
Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch 2 SWS	Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch VÜ 2 SWS 5 CP PL:K2	Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch 2 SWS	Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch VÜ 2 SWS 5 CP PL:K2	Terminologielehre S 2 SWS	Terminologielehre S 2 SWS 5 CP PL:K2	Redaktionstheorie 2 SWS	Redaktionstheorie S 2 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionstheorie S 2 SWS 5 CP PL:SP	Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Wahlpflichtmodule M 6 CP SL	Wahlpflichtmodule M 6 CP SL	Wahlpflichtmodule M 6 CP SL		
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP		
												Abschlussarbeit 12 CP PL	Abschlussarbeit 12 CP PL		
												Auslandssemester 30 CP PVL	Auslandssemester 30 CP PVL		
												30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
												Insgesamt 210 CP		Insgesamt 210 CP	

Studienrichtung Technikübersetzen

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Professionelles Deutsch I VU 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Deutsch II VU 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Deutsch III VU 4 SWS 5 CP PL:SP				
Professionelles Englisch I VU 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Englisch II VU 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Englisch III VU 4 SWS 5 CP PL:SP				
Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch VU 2 SWS	Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch VU 2 SWS 5 CP PL:K2	Übersetzungspraxis II Deutsch-Englisch VU 2 SWS	Übersetzungspraxis II Deutsch-Englisch VU 2 SWS 5 CP PL:K2			
Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch VU 2 SWS	Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch VU 2 SWS 5 CP PL:K2	Übersetzungspraxis II Englisch-Deutsch VU 2 SWS	Übersetzungspraxis II Englisch-Deutsch VU 2 SWS 5 CP PL:K2			
		Terminologielehre S 2 SWS	Terminologielehre S 2 SWS 5 CP PL:K2			
Sprachdatenverarbeitung I L 2 SWS	Sprachdatenverarbeitung I L 2 SWS 5 CP PVL	Sprachdatenverarbeitung II für TU L 2 SWS	Sprachdatenverarbeitung II für TU L 2 SWS 5 CP PL:SP			
Technik I V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik II V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik III V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik IV V 4 SWS 5 CP PL:K2			
Sprache und Kommunikation I VU 2 SWS	Sprache und Kommunikation I VU 3 SWS 5 CP PL:SP	Sprache und Kommunikation II S 2 SWS	Sprache und Kommunikation II S 2 SWS 5 CP PL:SP			
Redaktionspraxis I Basisteil VU 2 SWS	Redaktionspraxis I Basisteil VU 2 SWS 5 CP PL:SP	Übersetzungslehre S 2 SWS	Übersetzungslehre S 2 SWS 5 CP PL:SP			
Redaktionspraxis I Vertiefungsteil VU 2 SWS	Redaktionspraxis I Vertiefungsteil VU 2 SWS 5 CP PL:SP	Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Wahlpflichtmodule M 10 CP SL			
		Auslandssemester 30 CP PVL				
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
						Insgesamt 210 CP

Übersetzungspraxis IV
 Deutsch-Englisch VU
 2 SWS 3 CP PL:SP
 Englisch-Deutsch VU
 2 SWS 3 CP PL:SP

Übersetzungspraxis III
 Deutsch-Englisch S
 3 SWS 4 CP PL:SP
 Englisch-Deutsch S
 4 SWS 6 CP PL:SP

SDV IV für TU P
 4 SWS 6 CP PL:SP

SDV III für TU P
 8 SWS 10 CP PL:SP

Wahlpflichtmodule M
 6 CP SL

Wahlpflichtmodule M
 10 CP SL

Abschlussarbeit
 12 CP PL

Abschlussarbeit
 12 CP PL

30 CP

Legende

In der Tabelle je Studienrichtung entspricht jedes umrandete Rechteck einem Modul. Die erste Zeile bzw. die erste und zweite Zeile im Rechteck geben die Bezeichnung des Moduls an und nennen die Art der Lehrveranstaltung. Die Art der Lehrveranstaltung ist jeweils mit einer oder mehreren der folgenden Abkürzungen angegeben:

V = Vorlesung

Ü = Übung zur Vorlesung

S = Seminar

L = Labor

P = Projekt

W = Workshop

F = Fern-Lehrveranstaltung, virtuelle Lehrveranstaltung

E = Exkursion

X = sonstige Lehrveranstaltung

(vgl. § 3 Absatz 5, PVO).

Die dritte bzw. zweite Zeile nennt von links nach rechts die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Zahl der Credit Points (CP) und den Prüfungstyp. Der Prüfungstyp ist jeweils mit einer der folgenden Abkürzungen angegeben:

PL = Prüfungsleistung

K2 = zweistündige Klausur

SP = sonstige Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

SL = Studienleistung

Wenn ein Modul innerhalb desselben Semesters mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, sind die Bezeichnungen der Lehrveranstaltung kursiv gesetzt. Merkmale, die das Modul als Ganzes betreffen, stehen unter der Modulbezeichnung, Merkmale, die eine einzelne Lehrveranstaltung betreffen, stehen unter der Bezeichnung der Lehrveranstaltung.

Bei mehrsemestrigen Modulen ist die Anzahl der Credit Points (CP) im letzten Semester des Moduls angegeben. Die in dieser Zahl ausgedrückte Arbeitsleistung ist zu gleichen Teilen in den Semestern zu erbringen, über die sich das Modul erstreckt.

Weitere verwendete Abkürzungen

SDV = Sprachdatenverarbeitung

M = modulabhängige Semesterwochenstundenzahl. Wo in den SWS-Spalten Wahlpflichtmodule aufgeführt sind, kann die genaue Zahl der Semesterwochenstunden nicht allgemeingültig angegeben werden. Sie richtet sich nach den Gegebenheiten bei der anbietenden Einrichtung. An diesen Stellen ist in den betreffenden Spalten ein M eingetragen.

CP = Credit Points = Anrechnungspunkte (Maßeinheit für den zeitlichen Studienaufwand)

Anmerkungen

- A Bei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen (römische Nummerierung) ist das Bestehen einer Prüfungsleistung Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung der nachfolgenden Veranstaltung. Dies gilt nicht für die Module Technik I bis IV.
- B Die sonstigen Prüfungen (SP) sind für die einzelnen Studienfächer auf folgende Prüfungsformen festgelegt. (§ 13 Absatz 1, PVO)
- Professionelles Deutsch III: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
 - Professionelles Englisch III: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
 - Redaktionspraxis I und II Basisteil: Übungsleistungen oder Hausarbeit
 - Redaktionspraxis I und II Vertiefungsteil: Übungsleistungen oder Hausarbeit
 - Redaktionspraxis III und IV: Übungsleistungen oder Hausarbeit
 - Übersetzungspraxis III und IV: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
 - Sprachdatenverarbeitung II (TÜ und TR): Hausarbeit oder Übungsleistungen oder Referat
 - Sprachdatenverarbeitung III und IV (TÜ und TR): Hausarbeit oder Übungsleistungen oder Projekt
 - Sprache und Kommunikation I: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
 - Sprache und Kommunikation II: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung oder Übungsleistungen
 - Redaktionstheorie: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung
 - Übersetzungslehre: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung oder Übungsleistungen
- C Als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule können neben den im Studiengang Internationale Fachkommunikation angebotenen Wahlpflichtmodulen auch Module der jeweils anderen Studienrichtung sowie je nach Angebot Fernlehrveranstaltungen anderer Hochschulen und Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Fachhochschule Flensburg belegt werden. Welche Fernlehrveranstaltungen und welche Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Fachhochschule Flensburg für das jeweilige Semester als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geeignet sind, wird zu Beginn des Semesters nach Beschluss des Konvents bekannt gegeben.
- D Werden Wahlpflichtmodule der anderen Studienrichtung gewählt, so gelten für die Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieselben Prüfungsbedingungen und Prüfungszulassungen wie für die Studienrichtung.
- E Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Redaktionspraxis III muss entweder die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis II Basis oder die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis II Vertiefung erfolgreich er-

bracht sein. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Redaktionspraxis IV muss die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis III erfolgreich erbracht sein.

- F Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis en-de III muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis en-de II erfolgreich erbracht sein. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung Übersetzungspraxis en-de IV muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis en-de III erfolgreich erbracht sein.
- G Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis de-en III muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis de-en II erfolgreich erbracht sein. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung Übersetzungspraxis de-en IV muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis de-en III erfolgreich erbracht sein.

§ 5 Prüfungssprache

Prüfungssprache kann je nach Ausrichtung der Veranstaltung eine oder mehrere der Sprachen sein, die Gegenstand oder Medium von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Internationale Fachkommunikation sind. (§ 6 Absatz 4, PVO)

§ 6 Auslandssemester

- (1) Ein obligatorisches Auslandssemester ist Teil des Studiums. Es ist im 5. Fachsemester zu absolvieren und besteht wahlweise aus einer Studien- oder Praktikumsphase im englischsprachigen Ausland. Die Bedingungen für das Auslandssemester sind in der Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation (Anhang dieser Satzung) festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Auslandssemester ist in der Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation (Anhang dieser Satzung) geregelt.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Bei Anmeldung der Abschlussarbeit muss der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Auslandssemester erbracht sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel zehn Wochen. (§ 21 Absatz 6, PVO)
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. (§ 21 Absatz 7, PVO).
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist

spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen. (§ 21 Absatz 8, PVO)

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit ermittelt. Die Gewichtung erfolgt nach Credit Points (CP) entsprechend der Zuordnung nach § 4.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2012/2013 das Studium im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Sommersemester 2014.
- (5) Die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 werden letztmalig zum Prüfungszeitraum Sommersemester 2015-II angeboten.
- (6) Die Ableistung der Abschlussarbeit nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2007 ist bis zum 31.08.2016 möglich.
- (7) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 23.05.2007 tritt am 31.08.2016 außer Kraft.
- (8) Studierende, die bereits vor dem 01.09.2012 im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation immatrikuliert waren, können unwiderruflich beantragen, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.

Flensburg, 24.05.2012

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Wirtschaft

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Winfried Krieger